



Schießplatzordnung nach ÖNORM S 1240 laut Ausgabe vom 15.04.2010

Erlaubte Waffen

10m-Stand	Luftpistolen und Luftgewehre , die mit CO2 oder Pressluft betrieben werden
25m-Stand	Pistolen und Revolver Kal. .22 (Kleinkaliber) bis Kal. .45 (Großkaliber)
50m-Stand	Pistolen und Langwaffen Kal. .22 (Kleinkaliber)

Das Schießen aus Halbdistanzen ist strengstens verboten!

Die Verwendung von Patronen mit Magnum-Ladungen ist untersagt!

Zur Anwendung gelangende Kommandos und Signale

Laden / Start / Stopp / Waffen ablegen / Trefferaufnahme

Schießzeiten

Montag bis Freitag von 08:00 bis 20:00 Uhr

Samstag von 08:00 bis 16:00 Uhr

Sonn- und Feiertag besteht Schießverbot

LP und LG ohne Einschränkung

Durchzuführende Sicherheitsmaßnahme

Vor jedem Schießen: Aufziehen des roten Warnfasses

Nach jedem Schießen: Einholen des roten Warnfasses

Verhaltensregeln für Schützen

1. Die Schießstätte darf nicht mit geladener Waffe betreten werden.
2. Der Schützenstand darf nicht mit geladener Waffe verlassen werden.
3. Die Waffen dürfen nur am Schützenstand geladen werden, wobei der Lauf stets zum Zielobjekt (Geschoßfang) oder zum Boden der Schießbahn gerichtet werden muss.
4. Nur die vorgesehenen Zielobjekte dürfen beschossen werden.
5. Das Umdrehen mit geladener Waffe ist verboten.
6. Waffen dürfen nur ungeladen und – je nach Art der Waffe – gesichert, gebrochen, mit offenem Verschluss, abgenommenem Magazin, ausgeschwenkter Trommel abgestellt oder abgelegt werden. Das gilt bei angeordneter Feuerunterbrechung und Beendigung des Schießens ebenso wie bei persönlicher Pause, Scheibenwechsel, Standwechsel und dgl.
7. Fremde Waffen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Besitzers nicht berührt werden.
8. Beim Schießen mit Feuerwaffen ist ein Gehörschutz und erforderlichenfalls ein Augenschutz zu tragen.
9. Das Rauchen und Hantieren mit offenem Licht sind auf den Schützenständen für Feuerwaffen verboten.
10. Den Anweisungen des Schießleiters ist unbedingt Folge zu leisten.
11. Die am Schießen beteiligten Personen (Schützen, Scheibenwechsler, Hilfspersonal u.a.) dürfen weder unter Alkohol- noch unter Drogeneinfluss stehen.